

## BESCHLÜSSE DER HwK-VOLLVERSAMMLUNG

### Änderung der Beitragsordnung

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 7. November 2007 beschlossene Ergänzung des § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 3 Abs. 5 Satz 3 bis 6 sowie einige redaktionelle Änderungen in § 2 Abs. 1 bis 4, § 3 Abs. 2, § 7 Satz 1 der Beitragsordnung wurden von der Landesregierung Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15. November 2007 – Az 8405 - 213 – genehmigt. Der Beschluss wird hiermit veröffentlicht:

**Beitragspflicht bei Insolvenz**, eingefügt bei § 2 als Abs. 5:

„Die Beitragspflicht wird durch die Eröffnung eines Liquidations- und Insolvenzverfahrens nicht berührt.“

**Veranlagung von Baustellen**, eingefügt bei § 3 Abs. 2 nach dem ersten Unterabsatz:

„Wird der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag zerlegt, so werden die Beiträge nur aus denjenigen Gewerbeerträgen errechnet, die auf den Bezirk der Handwerkskammer Koblenz entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragsschuldner außerhalb des Kammerbezirks tätig wurde, ohne bei der für diesen Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.“

**Heranziehen von Erträgen, die erzielt wurden vor der Eintragung in die Handwerksrolle**, eingefügt bei § 3 Abs. 5 nach dem ersten Unterabsatz:

„Das von der Vollversammlung bestimmte Steuerjahr ist auch dann für die Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn mit einer eintragungspflichtigen Tätigkeit begonnen wurde, bevor eine Eintragung vorlag, oder wenn das betroffene Steuerjahr vormals bereits von einer Industrie- und Handelskammer oder anderen Handwerkskammer wegen einer abweichenden Veranlagungspraxis zur Beitragsberechnung herangezogen wurde.“

**Nachveranlagung**, eingefügt bei § 3 Abs. 5:

„Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt werden. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung. Dies gilt ebenfalls, wenn sich die Bemessungsgrundlage nachträglich ändert.“

**Koblenz, 6. Dezember 2007**

Karl-Heinz Scherhag  
Präsident

### Änderung u. Ergänzung Gebührenverzeichnis

Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz am 7. November 2007 beschlossenen Änderungen des Gebührenverzeichnisses wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 15. November 2007 – Az 8405 - 214 – genehmigt. Der Beschluss wird hiermit veröffentlicht (**alle Beträge in Euro**):

A. I. 2.	Ersatzausfertigung der Handwerks- bzw. Gewerbekarte	20,00
A. I. 4.	Ausstellung einer Tragfähigkeitsbescheinigung	100,00
A. I. 5.	Ausstellung einer EG-Bescheinigung	50,00
A. III. 1.	Überlassung von Anschriftenverzeichnissen an Dritte – Grundbetrag	25,00
	zuzüglich je Anschrift	0,50
A. III. 2.b)	Mahngebühren für die Einleitung von Einziehungsverfahren	40,00
A. III. 3.a)	Verfahren zur ersten Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	150,00
A. III. 4.	Anerkennung ausländischer Prüfungszeugnisse	60,00
B. II. 2.	Ersatzausfertigung eines Gesellen-/ Abschluss-/ Umschulungsprüfungszeugnisses bzw. Zeugnisses der ersten Abschlussprüfung bei Stufenausbildung	25,00
B. III.	Meisterprüfung	
B. III. 1.	Abnahme der Gesamprüfung	880,00
B. III. 2.	Abnahme einer Wiederholungs- oder Teilprüfung	
	a) Praktische Prüfung (Teil I)	440,00
	b) Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)	240,00
	c) Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse (Teil III)	150,00
	d) Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Teil IV)	150,00
B. III. 3.	Ersatzausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses	25,00
B. III. 4.	Ersatzausfertigung des Meisterbriefes	50,00
B. IV.	Fortbildungsprüfung (Betriebswirt d. Handwerks u.a.)	420,00

Dr. h. c. mult. Karl-Jürgen Wilbert  
Hauptgeschäftsführer